

## Die normative Redundanz unspezifischer Rechte

Martin Brecher (Bonn)

Eine zentrale Aufgabe der Philosophie der Menschenrechte besteht in der Identifikation von Existenzbedingungen von Menschenrechten, die es erlauben, die genuinen Anwärter auf den Titel universeller vorpositiver Rechte von den bloß vermeintlichen Kandidaten zu unterscheiden. Das Verkünden von universellen Rechten in Deklarationen, Chartas und Rechtskatalogen verbürgt noch nicht die Legitimität dieser Ansprüche. Nicht wenige Theoretikerinnen und Theoretiker – auch solche, die anspruchsvolle Menschenrechtskonzeptionen vertreten – erblicken in einem extensiven und sorglosen Gebrauch des Menschenrechtswokabulars ein Risiko für die Sache selbst; die legitimen Forderungen laufen Gefahr, einer Inflation unbegründeter Rechtsbehauptungen zum Opfer zu fallen:

The elevation of the discourse of human rights in recent times to the status of an ethical lingua franca has fueled an unruly proliferation of incompatible or often just incredible rights claims. If human rights are not to fall victim to their own popularity, some principled way of distinguishing the genuine articles from the presumed spate of counterfeits is required.<sup>1</sup>

Dieser Vortrag entwickelt eine Argumentation zugunsten der von Onora O’Neill vertretenen Ansicht, dass Rechte nur dann existieren, wenn die ihnen korrespondierenden Pflichten einforderbar sind. Dies ist in ihren Augen dann der Fall, wenn der Gehalt der Pflichten sowie deren Träger spezifiziert sind.<sup>2</sup>

Ein alternativer Ansatz, der auf das Kriterium der Einforderbarkeit explizit verzichtet, wurde von John Tasioulas und James Griffin vorgeschlagen. Sie vertreten die Meinung, dass das Vorhandensein vitaler bzw. basaler menschlicher Interessen bereits hinreichend sei für die Existenz eines entsprechenden universellen Rechtes. Dadurch soll Raum für Rechte auf Güter und Dienstleistungen geschaffen werden, deren Einforderbarkeit im Gegensatz zu der von Freiheitsrechten außerhalb von institutionellen Strukturen und damit auch ihre vorpositive Existenz problematisch erscheint.

Da Angriff bisweilen die beste Verteidigung ist, zielt die hier präsentierte Argumentation auf den Nachweis, dass ein Verzicht auf das Einforderbarkeitskriterium den Rechtsbegriff seines normativen Propriums beraubt. Mit anderen Worten: unspezifische Rechte, d. h. solche ohne spezifische Pflichten, sind normativ redundant; sie erfüllen keine Funktion, die nicht bereits von den ihnen in Tasioulas’ und Griffins Ansatz zugrundeliegenden

---

<sup>1</sup> Tasioulas 2007, 75. Vgl. O’Neill 2005, 428, Griffin 2008, 14 f., und Tasioulas 2010, 648.

<sup>2</sup> O’Neill präsentiert ihren Ansatz in allgemeiner Form in O’Neill 1996, Kap. 5, und mit einem Fokus auf die Rechte von Kindern bzw. Frauen in O’Neill 1989 bzw. O’Neill 2000b; eine rezente Kritik von in ihren Augen unfundierter Menschenrechtsrhetorik findet sich in O’Neill 2005.

basalen Interessen erfüllt wird. Diese Strategie erscheint u. a. insofern aussichtsreich, als Griffin und Tasioulas eine Reihe von Grundannahmen hinsichtlich des Rechtsbegriffs mit O’Neill teilen, wie im weiteren Verlauf deutlich werden wird.

Meine Argumentation bewegt sich dabei allein im Rahmen der von Griffin, O’Neill und Tasioulas bezweckten Suche nach Existenzkriterien vorpositiver Menschenrechte und betrachtet diese Frage als eine strikt philosophische, moralontologische Frage. Die politischen wie auch rhetorischen Vor- und Nachteile, die der Gebrauch des Rechtsbegriffs aufweist, sollen bei dieser Kartografierung eines partikularen Aspektes der normativen Landschaft außer Acht bleiben.

Zunächst werde ich in Abschnitt 1 das Kriterium der Einforderbarkeit als Existenzbedingung von Rechten vorstellen. Im Anschluss daran möchte ich in Abschnitt 2 kurz die strukturgleichen Ansätze von John Tasioulas und James Griffin vorstellen, die O’Neills Kriterium ablehnen und die Existenz von unspezifischen Rechten auf der Basis vitaler Interessen behaupten. Darauf aufbauend werde ich in Abschnitt 3 anhand von drei Überlegungen die normative Redundanz dieser nicht einforderbaren, d.h. unspezifischen Rechte aufzeigen.

## 1 Das Kriterium der Einforderbarkeit

Eine zentrale Behauptung der Arbeiten Onora O’Neills zur Politischen Philosophie besteht darin, dass Rechte nur dann existieren, wenn sie einforderbar (*claimable*) sind. Dies ist dann der Fall, wenn die korrespondierenden Pflichten spezifiziert und alloziert, d.h. bestimmten Pflichtenträgern zugewiesen sind. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein Rechtsträger in der Lage, die Erfüllung seiner Rechte einzufordern. O’Neills Ansatz zufolge muss es also so etwas wie eine ‚deontische Verbindung‘ geben zwischen einem Akteur *A*, der ein bestimmtes Recht besitzt, und einem anderen Akteur *B*, der die dem Recht von *A* korrespondierende Pflicht trägt:<sup>3</sup>

Any right must be matched by some corresponding obligation, which is so assigned to others that right-holders can in principle claim or waive the right [. . .]. Unless obligation-bearers are identifiable by right-holders, claims to have rights amount only to rhetoric: nothing can be claimed, waived or enforced if it is indeterminate where the claim should be lodged, for whom it may be waived or on whom it could be enforced.<sup>4</sup>

Dem Einforderbarkeitskriterium liegt der Gedanke zugrunde, dass Rechte relational sind und mit korrespondierenden Pflichten korrelieren. Dieser Gedanke wird auch von Tasioulas und Griffin geteilt.<sup>5</sup> Nicht unwichtig ist hierbei, dass diese Annahme dem Begriff der

---

<sup>3</sup> Vgl. O’Neill 1996, 127.

<sup>4</sup> O’Neill 1996, 129.

<sup>5</sup> Siehe Tasioulas 2007, 92, und Griffin 2008, 97.

Anspruchsrechte (*claim rights*) des auch heute noch grundlegenden Modells des amerikanischen Rechtsgelehrten Wesley Newcomb Hohfelds entspricht. So ist es ein wesentlicher Aspekt von Hohfelds Theorie, dass Rechte und Pflichten korrelieren; die Rechts- und die Pflichtperspektive sind in diesem Sinne zwei Sichtweisen auf ein und dasselbe Verhältnis.<sup>6</sup> Entsprechend ist für Hohfeld ein Anspruchsrecht stets ein Anspruch, dass *jemand etwas* tut, und ein Rechteinhaber hat stets einen individuellen Anspruch gegen jeden Träger der dem Recht korrespondierenden Pflicht. So hat im Fall eines Freiheitsrechts, wie etwa dem Recht, nicht geschlagen zu werden, der Rechteinhaber einen separaten Anspruch gegen jeden einzelnen Akteur, ihn nicht zu schlagen.<sup>7</sup>

Weiterhin ist es zum Verständnis von O’Neills Ansatz wichtig, zwischen der Einforderbarkeit und der Durchsetz- oder Erzwingbarkeit eines Rechts zu unterscheiden. Die Einforderbarkeit setzt nur die Spezifikation und Allokation der dem Recht korrespondierenden Pflicht voraus, während die Durchsetzbarkeit das Vorhandensein personaler oder institutioneller Zwangsmöglichkeiten voraussetzt. Dem Kriterium der Einforderbarkeit zufolge kann eine Akteurin *A* gegenüber *B* ein Recht auf *x* haben, ohne in der Lage zu sein, *B*s Erfüllung des Rechts zu erzwingen. Denn *A* kann ihr Recht einfordern (oder darauf verzichten), da sie weiß, dass sie von *B* die Unterlassung von Zuwiderhandlungen hinsichtlich *x* bzw. die Bereitstellung von *x* verlangen kann. O’Neills Ansatz zufolge ist die Erzwingbarkeit keine Existenzbedingung von Rechten.<sup>8</sup> Manche Autoren jedoch, wie Raymond Geuss und Susan James, finden das Einforderbarkeitskriterium zu schwach und betrachten Erzwingbarkeit als entscheidendes Kriterium für die Existenz von Rechten.<sup>9</sup> Für die Diskussion zwischen Tasioulas, Griffin und O’Neill können wir diese Frage jedoch beiseite setzen, da Erzwingbarkeit von allen drei nicht als notwendig für das Vorhandensein von Rechten angesehen wird.

Welche Rechte existieren nun gemäß dem Einforderbarkeitskriterium? Außerhalb von institutionellen Arrangements können diesem Kriterium zufolge nur Freiheitsrechte den Anspruch erheben, als universelle Rechte zu existieren. Freiheitsrechten entsprechen universelle Pflichten, nämlich Unterlassungspflichten, deren Erfüllung recht problemlos von allen Akteuren eingefordert werden kann. Rechte auf Güter und Dienstleistungen implizieren dagegen Leistungspflichten, die nicht in diesem Sinne von Allen für Alle erfüllt werden können, sondern distribuiert werden müssen. In außerinstitutionellen Kontexten ist im Fall solcher Leistungsrechte nicht klar, welche Akteure welche Leistung erbringen müssen, damit die Rechteinhaber das erhalten, was ihnen zusteht. Entsprechend ist O’Neill der Ansicht, dass Rechte auf Güter und Dienstleistungen in ihrer Existenz von Institutionen abhängen. die einzelne Anspruchsinhaber mit bestimmten Pflichtenträgern

---

<sup>6</sup> Hohfeld 1919, 73.

<sup>7</sup> Hohfeld 1919, 93 ff.

<sup>8</sup> O’Neill 1996, 131.

<sup>9</sup> Siehe James 2003, die O’Neills Ansatz in dieser Hinsicht diskutiert und kritisiert.

verbinden:<sup>10</sup>

Without institutions, supposed universal rights to goods or services are radically incomplete. To institutionalize them is not just to secure the ‚backing‘ of law and the courts, but to define and allocate obligations to contribute and provide the relevant goods and services, and so to fix the very shape of these rights and obligations.<sup>11</sup>

[T]he correspondence of universal rights to goods and services to obligations to provide or deliver remains entirely amorphous when institutions are missing or weak. Somebody who receives no maternity care may no doubt assert that her rights have been violated, but unless obligations to deliver that care have been established and distributed, she will not know where to press her claim, and it will be systematically obscure whether there is any perpetrator, or who has neglected or violated her rights.<sup>12</sup>

Entsprechend betrachtet O’Neill die Verkündung solcher Rechte dort, wo keine pflichtenallozierenden institutionellen Strukturen vorhanden sind, als bloße Rhetorik:

If it is not in principle clear where claims should be lodged, appeals to supposed universal rights to goods and services, including welfare, are mainly rhetoric, which proclaim ‚manifesto‘ rights against unspecified others.<sup>13</sup>

Der systematische Hintergrund von O’Neills Überlegungen besteht dabei darin, dass sie von Pflichten als normativer bzw. deontischer Grundkategorie ausgeht und Rechte als sekundäre Kategorie betrachtet. Rechte gibt es ihrem Bild zufolge also nur dort, wo es vollkommene Pflichten gibt. Unterlassungspflichten sind vollkommen und universell; entsprechend gibt es universelle Freiheitsrechte. Vollkommene Leistungspflichten, und ihnen korrespondierende Rechte, gibt es entweder in speziellen situativen Kontexten oder eben im Rahmen von institutionellen Strukturen, die die zu tragenden Lasten distribuieren.<sup>14</sup> Davon abgesehen bestehen universelle Leistungspflichten nur als unvollkommene Pflichten. Wobei Unvollkommenheit hier nicht die Gebotenheit als solche betrifft, sondern die Unbestimmtheit der auszuführenden Handlungen.<sup>15</sup> Da für O’Neill Rechte nicht die grundlegende oder gar einzige moralische Kategorie darstellen, bedeutet eine Zurückweisung der Behauptung vorpositiver Rechte auf Güter und Dienstleistungen nicht, dass es derartige Rechte nicht als positive, spezielle Rechte geben sollte. O’Neill vertritt keinen Liberalismus.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Gleichwohl merkt O’Neill an, dass Rechten auf Güter und Dienstleistungen durchaus universelle Unterlassungspflichten korrespondieren können, welche z. B. verlangen, den Zugang zu bzw. die Bereitstellung von entsprechenden Gütern oder Diensten nicht zu beeinträchtigen. Siehe O’Neill 2000b, 103.

<sup>11</sup> O’Neill 1996, 134.

<sup>12</sup> O’Neill 2000b, 105.

<sup>13</sup> O’Neill 1996, 132.

<sup>14</sup> Siehe O’Neill 1996, 147 f.

<sup>15</sup> Siehe O’Neill 1996, 146-153.

<sup>16</sup> Siehe O’Neill 2000a, 128; O’Neill 2000b, 102 f.

## 2 Unspezifische Rechte auf der Basis basaler Interessen

James Griffin und John Tasioulas teilen O’Neills Sorge über die negativen Implikationen eines extensiven Gebrauchs nicht hinreichend fundierter Menschenrechtsrhetorik und versuchen ebenfalls, die Existenzkriterien vorpositiver universeller Rechte zu bestimmen und dadurch eine angemessene moralische Grundlage für die Behauptung von Menschenrechten bereitzustellen. Tasioulas und Griffin verteidigen dabei jedoch die Existenz vorpositiver Rechte auf Güter und Dienstleistungen und argumentieren entsprechend gegen das Einforderbarkeitskriterium.

Im Gegensatz zu O’Neills kantianischem Ansatz, der die Akteurs- bzw. Pflichtperspektive als fundamental ansieht, knüpfen Griffin und Tasioulas ihre Ansätze an eine Vorstellung des Guten, an die Vorstellung basaler bzw. vitaler menschlicher Interessen. Allein das Vorhandensein basaler Interessen fundiert ihnen zufolge die entsprechenden Rechte zum Schutz dieser Interessen: „[A] human right will exist if a universal individual interest is sufficient to generate duties to advance and protect that interest in various ways“.<sup>17</sup> Dies trifft sowohl für Freiheitsrechte wie auch für Rechte auf Güter und Dienstleistungen zu, deren Existenz alleine durch die basalen Interessen gewährleistet wird. Die Frage, welche individuellen Akteure welche konkreten Pflichten tragen, ist für Tasioulas und Griffin eine sekundäre Frage – „a further question“<sup>18</sup> –, die keinen Einfluss auf die Existenz der Rechte besitzt:

What is crucial to the existence of rights is the duty-grounding character of the underlying interests they protect, not whether a particular distribution or specification of duties has been fixed.<sup>19</sup>

If one knows the content of a right, one thereby knows the content of the correlative duties, even if one does not know against who to make the claim.<sup>20</sup>

Der auf die Existenzfeststellung von universellen Rechten folgende zweite Schritt der Allokation und Spezifikation der den Rechten korrespondierenden Pflichten besteht dann in praktischer und/oder politischer Deliberation:

the issue of claimability [...] is [...] to be addressed through further moral and empirical investigation and possibly even negotiation or formal determination within the context of democratic politics or judicial reasoning. <sup>21</sup> (T)

---

<sup>17</sup> Tasioulas 2007, 91; vgl. Griffin 2008, 108. Während Griffin als wirklich grundlegende, rechtsrelevante Interessen nur solche ansieht, die unser Personsein (*personhood*) und unsere Handlungsfähigkeit (*normative agency*) betreffen, legt Tasioulas seinem Ansatz eine eher pluralistische Vorstellung der rechtsgenerierenden Interessen zugrunde (Tasioulas 2007, 78 f.).

<sup>18</sup> Tasioulas 2007, 92.

<sup>19</sup> Tasioulas 2007, 95 f.

<sup>20</sup> Griffin 2008, 108.

<sup>21</sup> Tasioulas 2007, 94; vgl. Griffin 2008, 103.

Innerhalb dieses Ansatzes können Rechte also sowohl in Form einforderbarer, spezifischer Rechte existieren als auch in Form von nicht einforderbaren, unspezifischen Rechten, bei denen der Gehalt der ihnen korrespondierenden Pflichten noch nicht bestimmt und ihre Träger noch nicht identifiziert sind. Da Rechte in unspezifischer Form existieren können, stellt das Vorhandensein von Rechten auf Güter und Dienstleistungen als Menschenrechten, also universellen vorpositiven Rechte, kein Problem mehr dar, auch wenn es keine institutionellen Arrangements gibt, welche die ihnen korrespondierenden Pflichten zuweisen.

### 3 Die normative Redundanz unspezifischer Rechte

Nun möchte ich drei Überlegungen vorstellen, die zeigen, dass die von Tasioulas und Griffin vertretene Konzeption uneinforderbarer, unspezifischer Rechte im Vergleich zur Konzeption einforderbarer Rechte normativ defizient und innerhalb ihres interessenbasierten Ansatzes sogar normativ redundant ist.

(1) Ich glaube, dass unspezifische Rechte nicht nur nicht soviel Gewicht im Rahmen praktischer Deliberation haben wie spezifische Rechte, sondern auch über die Berücksichtigung derjenigen vitalen Interessen hinaus, die den Rechten zugrunde liegen, kein zusätzliches deliberatives Gewicht besitzen. Im Rahmen des interessenbasierten Ansatzes spielen Rechte die Rolle eines normativen Mittelgliedes zwischen Interessen auf der einen und Pflichten auf der anderen Seite. So schreibt z. B. Joseph Raz, auf den sich Tasioulas und Griffin beziehen: „Assertions of rights are typically intermediate conclusions in arguments from ultimate values to duties“.<sup>22</sup> Und Griffin spricht von einem „mode of reasoning [...] [that] proceeds from interests to rights to duties“.<sup>23</sup> Innerhalb praktischen Denkens üben Rechte die begründende Funktion für Pflichten aus. Das impliziert, dass Betrachtungen von Rechten im Prozess praktischer Überlegung – wie auch innerhalb praktischer Diskurse – eine wichtige Rolle für die Bestimmung von Pflichten, von auszuführenden Handlungen spielen; und zwar unabhängig von der rhetorischen Kraft des Rechte-Jargons.

Doch stellen wir uns eine Akteurin in praktischer Deliberation vor, die verschiedene Faktoren für ihre Handlungsentscheidung erwägt. Macht es (von der rhetorischen Kraft des Wortes ‚Recht‘) einen Unterschied, ob die Akteurin in ihrer Überlegung die vitalen Interessen oder die unspezifischen Rechte anderer Personen berücksichtigt? Aufgrund ihrer Vagheit implizieren unspezifische Rechte keine unmittelbar bestimmten Pflichten. Die Frage, welche Pflichten ihnen korrespondieren ist ja eine weitergehende, sekundäre Frage (vgl. oben S. 5). Sie markieren lediglich die grundlegenden, wichtigen Werte, welche die

---

<sup>22</sup> Raz 1988, 181.

<sup>23</sup> Griffin 2008, 108.

Akteurin in ihrer praktischen Deliberation berücksichtigen muss. Doch diese allgemeine Pflicht wäre auch ohne den Zwischenschritt über den Rechtsbegriff gegeben: Grundlegende Werte bzw. vitale Interessen verlangen aus sich heraus bereits Berücksichtigung in unserem Handeln. Von daher macht es keinen Unterschied, ob unsere Akteurin ihr Handeln gegenüber anderen Menschen im Rekurs auf deren vitale Interessen oder deren unspezifische Rechte reflektiert oder projiziert; in beiden Fällen bedarf es einiger Überlegung, um zu einem Entschluss hinsichtlich der gebotenen Handlungen zu gelangen. Dies steht im Gegensatz zu institutionellen, positiven Rechten einerseits sowie zu vorpositiven Freiheitsrechten andererseits, bei denen auch ohne langen Überlegungsprozess weitestgehend klar ist, was zu tun oder zu unterlassen ist.

Hierbei ist wichtig zu beachten, dass es sich bei den Interessen, die den unspezifischen Rechten zugrunde liegen, um vitale bzw. basale Interessen handelt. Man könnte zwar sagen, dass unspezifische Rechte eben die wichtigen Interessen anzeigen und von daher Eingang in den Vorgang praktischer Überlegung finden sollten. Doch dann erfüllen die unspezifischen Rechte – im Gegensatz zu spezifischen – keine andere Funktion als die einer Markierung; und diese wird ebenso gut durch die Unterscheidung von vitalen und nicht-vitalen oder grundlegenden Interessen geleistet. Zudem ist es gerade die enorme Wichtigkeit der Interessen selbst, die diese Markierung leistet. Und erst aufgrund dieser Wichtigkeit können wir überhaupt von Rechten sprechen (und nicht umgekehrt); allein die Interessen tragen in Tasioulas' und Griffins Ansatz das moralische Gewicht, um die korrespondierenden Schutz- und Förderungspflichten zu begründen: Die Interessen, die den Rechten zugrundeliegen, sind „sufficient to generate duties to advance and protect that interest in various ways“.<sup>24</sup> Hierbei ist auch wichtig zu beachten, dass Tasioulas explizit von „*individual interest*[s]“<sup>25</sup> spricht; mit den Interessen ist also bereits die auch der Rechtskonzeption so wesentliche individualistische Dimension verbunden und kann in normativer Hinsicht nicht zur Differenzierung der beiden Vorstellungen dienen.

Die Zurückweisung der Einforderbarkeit einerseits und die starke normative Salienz der Interessen, die aus sich heraus Pflichten auf der Seite anderer Akteure generieren, macht die Annahme unspezifischer Rechte überflüssig. Sowohl die Interessen wie auch die Rechte begründen lediglich unspezifische Schutz- und Förderungspflichten, die einer weitergehenden Bestimmung und Allokation bedürfen.

(2) Die normative Entbehrlichkeit unspezifischer Rechte kann darüber hinaus mithilfe von Joel Feinbergs klassischem Gedankenexperiment von Nowheresville illustriert werden. Mit diesem Gedankenexperiment möchte Feinberg für die spezielle moralische Bedeutsamkeit von Rechten sowie für ihre Sonderstellung argumentieren. Er entwirft darin eine Welt namens Nowheresville, in der alle moralischen Elemente, die wir aus

---

<sup>24</sup> Tasioulas 2007, 91; cf. Griffin 2008, 108.

<sup>25</sup> Tasioulas 2007, 91; meine Hervorhebung.

unserer Welt kennen, vorhanden sind, mit einer Ausnahme: In Nowheresville gibt es keine Rechte und entsprechend gibt es keine Pflichten, deren Erfüllung eine Person einer anderen schulden würde und die letztere von ersterer einfordern könnte.<sup>26</sup> Feinberg behauptet nun, dass Nowheresville durch die Abwesenheit von Rechten ein wesentliches Element der moralischen Wirklichkeit fehlt, ganz unabhängig davon, wie tugendhaft, gesetzestreu und pflichterfüllend die Akteure in Nowheresville auch sein mögen. Damit fehlt den Bewohnern der fiktiven Welt Feinberg zufolge eine wesentliche Grundlage für Selbstachtung. Die zentrale Eigenschaft von Rechten ist dabei, dass sie legitime Ansprüche (*claims*) der Rechteinhaber gegenüber anderen Akteuren darstellen:

[I]t is claiming that gives rights their special moral significance. This feature of rights is connected in a way with the customary rhetoric about what it is to be a human being. Having rights enables us to „stand up like men,“ to look others in the eye, and to feel in some fundamental way the equal of anyone. [...] To respect a person then, or to think of him as possessed of human dignity, simply *is* to think of him as a potential maker of claims. [...] these are *facts* about the possession of rights that argue well their supreme moral importance. More than anything else I am going to say, these facts explain what is wrong with Nowheresville.<sup>27</sup>

Ich glaube, dass diese Behauptung nicht von spezifischen, einforderbaren Rechten auf unspezifische Rechte, wie sie Tasioulas und Griffin verteidigen, übertragbar ist. Die Forderung einer Person *A*, dass andere ihre unspezifischen Rechte achten sollen, geht im Gehalt nicht über die Forderung hinaus, dass andere die vitalen Interessen von Person *A* achten sollen; die entsprechenden Rechte geben an sich nämlich nicht an, in welcher Weise die Person *A* geachtet werden sollte. Und es gibt im Falle unspezifischer Rechte keine Pflichten, deren Erfüllung andere Akteure der Person *A* schulden und die *A* von den anderen einfordern könnte.

In meinen Augen würde deshalb die normative Landschaft von Nowheresville nichts gewinnen, wenn wir ihr unspezifische Rechte hinzufügen würden. Im Gegensatz zu spezifischen Rechten scheinen unspezifische Rechte zudem nicht zu Würde und Selbstachtung beizutragen, da sie die Rechteinhaber eben nicht in die Lage versetzen, von anderen Akteuren bestimmte Handlungen einzufordern.

(3) Meine dritte Überlegung basiert auf dem Gedanken, dass Rechte ihre Besitzer legitimieren, spezielle Maßnahmen zur Verhinderung von oder Reaktion auf die Verletzung dieser Rechte zu ergreifen. Rechte gehen mit einer Sanktions- oder Zwangsbefugnis zu ihrer Durchsetzung oder zur Entschädigung bei Verletzungen einher. Diesen Aspekt betonten Alan Gewirth und John Skorupski, aber auch John Tasioulas.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Feinberg 1980, 143; Postscript, 156.

<sup>27</sup> Feinberg 1980, 151.

<sup>28</sup> Gewirth 1986, 335; Skorupski 2010, 360; Tasioulas 2010, 656-8.

Wichtig ist hierbei, dass nicht nur gesetzte Rechte in legalen Kontexten eine solche Befugnis implizieren, sondern auch moralische Rechte. Das bedeutet, dass Rechteinhaber in außerinstitutionellen Kontexten zur Durchsetzung ihrer Rechte Mittel einsetzen können, die über das verbale Einfordern der Rechte hinausgehen. Solche Mittel sind z. B. moralische Sanktionen, wie etwa Missbilligung durch Dritte, oder die Androhung von (legitimer) Gewalt:

ven when moral rights are not embodied in laws and thus lack such institutional legal backing or enforcement, the moral claimant may invoke other sanctions to give effect to his claims, including not only severe disapproval by other persons but also the threat of force.<sup>29</sup> (E)

Da unspezifische Rechte nicht angeben, was genau durchgesetzt werden soll, können sie in meinen Augen den Einsatz solcher Mittel nicht begründen; der Einsatz kann nur erfolgen, wenn der Gehalt des Rechts und der korrespondierenden Pflichten sowie ihre Träger bestimmt sind, d. h. nur auf der Grundlage spezifischer Rechte. Den Inhabern unspezifischer Rechte bleibt also nichts anderes übrig, als auf die Beachtung dieser vermeintlichen Rechte zu pochen. Aber das ist wiederum nichts anderes, als die Beachtung der durch die unspezifischen Rechte lediglich markierten vitalen Interessen zu fordern.

#### 4 Schluss

Die hier vorgestellten Überlegungen sollten zeigen, dass die Annahme unspezifischer Rechte im Spannungsfeld zwischen basalen Interessen auf der einen und spezifischen Rechten auf der anderen Seite keine wirkliche normative Funktion erfüllt.

Rechte auf Güter und Dienstleistungen, denen als solchen keine bestimmten Pflichten bestimmter Akteure korrespondieren, erscheinen also als Blindgänger. Sie bieten nicht die normative Garantie, dass notleidende Personen die Hilfe und die Güter erhalten, welcher sie bedürfen. Von Rechten im eigentlichen Sinne sollte erst dann gesprochen werden, wenn bestimmt ist, wer welche Pflichten zu tragen hat. Entsprechend besteht die Notwendigkeit, Institutionen zu schaffen, die solche normativen und rechtlichen Garantien mithilfe spezifischer Rechte bieten. Und diese Notwendigkeit besteht bereits mit der Annahme vitaler menschlicher Interessen, von denen Tasioulas und Griffin ausgehen, oder aufgrund von eigenständigen Pflichten, wie sie O’Neills kantianischer Ansatz verteidigt.

Eine wesentliche und enorm wichtige Funktion der Menschenrechte besteht darin, bestehende rechtliche, politische und soziale Institutionen und Arrangements zu kritisieren und die Reform oder Abschaffung ungerechter, unrechtmäßiger Institutionen und die Errichtung neuer rechtlicher Arrangements zu bezwecken. In normativer Hinsicht erscheint die Annahme unspezifischer Rechte dafür nicht nötig und unter dem Vorzeichen der hier

---

<sup>29</sup> Gewirth 1986, 335.

präsentierten Überlegungen auch nicht unbedingt geeignet. In rhetorischer Hinsicht mag der Rechtsbegriff freilich die Wichtigkeit des Schutzes der entsprechenden Güter oder Interessen anzeigen, gleichzeitig jedoch birgt er die Gefahr in sich, zu verschleiern, dass für jene Güter und Interessen eben *de facto* noch kein *rechtlicher* Schutz besteht. Das moralische Instrumentarium, mit dem Tasioulas und Griffin auf der einen und O’Neill auf der anderen Seite operieren, erscheint dagegen durchaus geeignet, die genannte Kritikfunktion zu leisten.

Wie James Nickel anmerkt, verwendet die zeitgenössische Menschenrechtspraxis nicht nur die Vorstellung von Rechten, sondern eine Vielzahl normativer Konzepte.<sup>30</sup> Entsprechend bedeutet der Verzicht auf die Annahme vorpositiver universeller Rechte auf Güter und Dienstleistungen nicht den Verzicht auf die Möglichkeit, die Einrichtung, Reform oder Abschaffung rechtlicher Institutionen in Hinblick auf derartige Rechte und ihre Gegenstände zu fordern und zu begründen.

## Literatur

- Feinberg, Joel (1980), „The Nature and Value of Rights“, in: *Rights, Justice, and the Bounds of Liberty*, Princeton, NJ: Princeton University Press, S. 143–158.
- Gewirth, Alan (1986), „Why Rights Are Indispensable“, *Mind* 95, S. 329–344.
- Griffin, James (2008), *On Human Rights*, Oxford/New York: Oxford University Press.
- Hohfeld, Wesley Newcomb (1919), *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, hrsg. von Walter Wheeler Cook, New Haven und London: Yale University Press.
- James, Susan (2003), „Rights as Enforceable Claims“, *Proceedings of the Aristotelian Society* 103, S. 133–147.
- Nickel, James (2010), „Human Rights“, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hrsg. von Edward N. Zalta, Fall 2010.
- O’Neill, Onora (1989), „Children’s rights and children’s lives“, in: *Constructions of Reason*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 187–205.
- (1996), *Towards Justice and Virtue. A Constructive Account of Practical Reasoning*, Cambridge/New York: Cambridge University Press. Dt. *Tugend und Gerechtigkeit*, Berlin: Akademie.
- (2000a), „Transnational Economic Justice“, in: *Bounds of Justice*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 115–142.
- (2000b), „Women’s rights: whose obligations?“, in: *Bounds of Justice*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 97–111.

---

<sup>30</sup> Nickel 2010, Abschnitt 3.

- O'Neill, Onora (2005), „The Dark Side of Human Rights“, *International Affairs* 81, S. 427–439.
- Raz, Joseph (1988), *The Morality of Freedom*, Oxford: Oxford University Press.
- Skorupski, John (2010), „Human Rights“, in: *The Philosophy of International Law*, hrsg. von Samantha Besson und John Tasioulas, Oxford: Oxford University Press, S. 357–373.
- Tasioulas, John (2007), „The Moral Reality of Human Rights“, in: *Freedom from Poverty as a Human Right*, hrsg. von Thomas Pogge, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 75–101.
- (2010), „Taking Rights out of Human Rights“, *Ethics* 120, S. 647–678.